

Satzung

[Stand: 19.03.2024]

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Förderverein Kita Waltersleben“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt/OT Waltersleben.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung und der Erhalt der Walterslebener Kindertagesstätte, die Aufrechterhaltung der mit dieser verbundenen Traditionen sowie die aktive Unterstützung des generationenübergreifenden Zusammenlebens und Voneinander-Lernens im Ort Waltersleben. Darüber hinaus ist der Verein bestrebt, die Umsetzung der konzeptuell-pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte in jeder möglichen Weise zu unterstützen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Etablierung und Förderung von Möglichkeiten zur Begegnung und Interaktion von Kindern, Erzieher*innen, Familien und Mitgliedern der Dorfgemeinschaft jeden Alters, durch die Förderung der Kooperation mit Gremien der Gemeindeverwaltung, ortsansässigen Vereinen und Unternehmen, die Unterstützung der Kindertagesstätte bei Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit und Gewinnung von Spenden und Fördermitteln zur Um- und Neugestaltung, Verbesserung, Ergänzung und Verschönerung der Einrichtung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung eine geltende Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss oder den Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.09. des Jahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand im Sinne des §26 BGB.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
Dem/der Vorsitzenden,
dem/der zweiten Vorsitzenden und
dem/der Kassenwart*in.

- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die Vorsitzende. Er oder sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (3) Der Vorstand kann durch weitere Positionen (Beisitzer*in, Schriftführer*in, besondere Vertretung) unterstützt werden. Ein entsprechender Antrag kann durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (4) Die Haftung des Vorstandes richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Tritt ein Vorstandsmitglied aus persönlichen Gründen zurück, so soll eine Nachfolgeperson durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für
die Führung der laufenden Geschäfte,
die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
die Verwaltung des Vereinsvermögens,
die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
die Buchführung,
die Erstellung des Jahresberichts,
die Vorbereitung und
die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (7) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Beschlussfähig ist der Vorstand bei zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u. a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (9) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Vorstandsmitglied sind, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer*innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Terminwahl sollte so erfolgen, dass die Teilnahme aller Mitglieder möglich ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
die Wahl der Kassenprüfer*innen,
die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung es nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der/die

Kandidierende gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit den meisten Stimmen statt.

- (4) Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Auflösung des Vereins bedarf der absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit wählt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt bei Bedarf die Protokollführung.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll ist von Versammlungsleitung und Schriftführer*in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern offen zugänglich zu machen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 100 Prozent an den Walterslebener Ortsverein e.V., Am Dorftor 18, 99097 Erfurt OT Waltersleben. Das Vermögen ist weiterhin nur für die Förderung und den Erhalt der Walterslebener Kindertagesstätte einzusetzen.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 19.03.2024.

Bestätigung der Anwesenheit zur Gründungsversammlung:

Nr.	Name	Vorname
1	König	Tina
2	Cardenas Ruda	Isabella
3	Blivier	Theresa
4	Heß	Michael
5	Richter	Tina
6	Mentzel	Jasmin
7	Mentzel	Johannes